

# Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 29 – 04. Mai 2012

## Inhalt

### Kreis Lippe

- 196 Satzung der „Jobcenter Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 12. 03.2012  
197 Satzung für das „Jobcenter Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts“  
198 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2012

## Kreis Lippe

### 196 Satzung der „Jobcenter Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 12. 03.2012

Die Errichtung „Jobcenter Lippe - Anstalt des öffentlichen Rechts“ nebst Satzung war vom Kreistag des Kreises Lippe in seinen Sitzungen am 17.11.2011 und 12.03.2012 beschlossen worden. Die Satzung war mit Schreiben vom 13.03.2012 dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt worden und ist von diesem mit Schreiben vom 13.04.2012 genehmigt worden. Die nachstehende Satzung „Jobcenter Lippe - Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 03.05.2012

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Fachgebiet Finanzen, Beteiligungen und Controlling  
Im Auftrag

gez.  
Grabbe

Kr.Bl. Lippe 04.05.2012

### 197 Satzung für das „Jobcenter Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts“

Aufgrund von

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 586), § 6a Abs. 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), §§ 5 Abs. 1, 26 Abs. 1 lit. f und I, 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685)

hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 12. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Name, Sitz und Dienstsiegel**

1. Das „Jobcenter Lippe“ ist eine selbstständige Einrichtung des Kreises Lippe in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Jobcenter Lippe“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ (AöR). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Jobcenter Lippe“.
3. Sitz der Anstalt ist Detmold.
4. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Kreises Lippe und der Umschriftung „Jobcenter Lippe - Anstalt des öffentlichen Rechts“.

**§ 2****Stammkapital, Gewährträgerschaft und Dauer der Anstalt**

1. Das Stammkapital beträgt 10.000,00 Euro und wird als Bareinlage geleistet.
2. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet neben dieser der Kreis Lippe im Wege der Gewährträgerschaft unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist (§ 114a Abs. 5 GO NRW).
3. Die Anstalt ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

**§ 3****Zweck und Aufgaben der Anstalt**

1. Die Aufgaben des Kreises Lippe, die ihm durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 14. April 2011 (BGBl. 2011 I Nr. 18 S. 645) aufgrund des § 6a Abs. 2 SGB II als zugelassener Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Aufgaben, die ihm gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II obliegen, überträgt er dem Jobcenter Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 1 AG-SGB II NRW.
2. Die Aufgaben werden durch das Jobcenter Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts effizient, bürgernah und wirtschaftlich wahrgenommen. Die Finanzbeziehungen werden transparent gestaltet sowie der Mitteleinsatz gesteuert und optimiert.

Darüber hinaus werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte wirkungsvoll bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit durch die Anstalt unterstützt, die Qualifizierung verbessert, der Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gesichert sowie ihre Eigenverantwortung gestärkt.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- individuelle Beratung
- Arbeits- und Ausbildungsvermittlung
- berufliche Qualifizierung durch die Nutzung Angebote Dritter
- Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung
- Hilfe bei der Bewältigung persönlicher Krisensituationen
- Kooperation mit dem Kreis Lippe, den lippischen Städten und Gemeinden, ortsansässigen Betrieben, Trägern der beruflichen Qualifizierung, der Arbeitsverwaltung sowie den Kammern, Verbänden, Gewerkschaften, Kirchen und sozialen Trägern zur Erfüllung der genannten Aufgaben.

3. Sofern das Jobcenter Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts auf die Inanspruchnahme von Dienstleistungen angewiesen ist, nimmt es grundsätzlich Dienstleistungen des Kreises Lippe in Anspruch. Ausnahmsweise können auch Dienstleistungen Dritter genutzt werden. Diese Leistungsbeziehungen werden in separaten Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Vollstreckungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen werden vom Kreis Lippe als Vollstreckungsbehörde durchgeführt, die Anstalt ist Gläubigerin der Forderungen.

**§ 4****Personalhoheit**

1. Die Anstalt ist an den jeweils geltenden Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes gebunden und ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).
2. Grundlage aller Personalentscheidungen ist der Wirtschafts- und Stellenplan der Anstalt. Die Akquise von Personal für vakante Stellen findet eigenverantwortlich durch das Jobcenter statt.
3. Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamtinnen und Beamten zu sein.
4. Die Anstalt beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschließlich Frauenförderplan) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der amtierende Personalrat der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Lippe pro Arbeit bleibt übergangsweise und in seiner bisherigen personellen Zusammensetzung bestehen. Für seine Aufgaben und Befugnisse und für die interne Willensbildung gelten die Vorschriften des LPVG NRW. Das Übergangsmandat endet, sobald der Personalrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch am 30.06.2012.

Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 LPVG NRW finden einmalig für die erste Wahl der neu zu bildenden Personalvertretung beim Jobcenter Lippe - Anstalt des öffentlichen Rechts keine Anwendung, d. h. für die Wahlberechtigung entfällt bei Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung die Frist von sechs Monaten.

## **§ 5 Organe der Anstalt**

Organe der Anstalt sind:

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat.

## **§ 6 Pflichten der Organe**

1. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreises Lippe.

2. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten gegebenenfalls i. V. m. § 28 Abs. 2 KrO NRW für die Organe der Anstalt sinngemäß.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Das erste Vorstandsmitglied ist für die Bereiche Finanzen, Organisation, Controlling, Personal und für die Fachgebiete Service und Wirtschaftliche Hilfen zuständig und zugleich Vorstandsvorsitzende/r. Das zweite Vorstandsmitglied ist verantwortlich für das gesamte Fachgebiet Markt und Integration.
3. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, vom Verwaltungsrat mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder widerrufen werden. Für die Dauer der Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstands hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Den ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstands ist im Verwaltungsrat Gehör zu geben. Der Anstellungsvertrag der betroffenen Vorstandsmitglieder kann während der Zeit der Bestellung auch im Fall des Widerrufs der Bestellung als Vorstand nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
4. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dazu gehören insbesondere die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Entscheidungen über Aufgabenzuordnung und den Personaleinsatz.
5. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Umfang der Vertretungsbefugnis sowie weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
6. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern dieser keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

7. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Organisation die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt gewährleisten. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Erfolg und Bestand der Anstalt gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

8. Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung der Anstalt Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises Lippe, ist neben dem Verwaltungsrat auch der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

9. Der Vorstand der Anstalt ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber Beschäftigten des Jobcenters Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts.

## **§ 8 Haftung**

Mitglieder des Vorstands, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Anstalt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **§ 9 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und achtzehn übrigen Mitgliedern. Vorsitzender ist die Landrätin/der Landrat des Kreises Lippe. Für den Landrat/die Landrätin und die übrigen Mitglieder können persönliche Vertreterinnen/Vertreter bestellt werden. Über die Zusammensetzung entscheidet der Kreistag entsprechend der in § 50 Abs. 4 und Abs. 3 GO NRW getroffenen Regelungen.

Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- Bedienstete der Anstalt,
- Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

2. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmt sich nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 GO NRW. Die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags des Kreises Lippe, jedoch höchstens für 5 Jahre. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die zugleich Mitglieder des Kreistages sind, endet im Übrigen mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag; diejenige des Landrats endet mit seiner Amtszeit. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. In der ersten Sitzung seiner Amtszeit wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Ausscheiden oder Rücktritt vom Amt der Stellvertreterin / des Stellvertreters ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

3. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden niederlegen. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Verwaltungsrats sind durch den Kreistag des Kreises Lippe unverzüglich neue Verwaltungsratsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer zu bestellen.

4. Der Verwaltungsrat hat den zuständigen Gremien des Kreises Lippe, insbesondere dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit, auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Falls eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, bemisst sich diese nach den Regelungen für Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistags in der jeweils geltenden Fassung.

6. Der Verwaltungsrat berichtet dem Kreistag mindestens zweimal jährlich über alle wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über die Erfüllung der Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Lippe.

7. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 10

#### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat hält bei Bedarf Sitzungen ab, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich einberufen und geleitet. Der Verwaltungsrat muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden wird diese/dieser durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

2. Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden am Sitz der Anstalt statt; mit Zustimmung aller Mitglieder auch an jedem anderen zulässigen Ort.

3. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens zehn Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

4. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat auf Verlangen des Abschlussprüfers zur Erörterung des Prüfungsberichts und der Lage der Anstalt eine Sitzung des Verwaltungsrats einzuberufen. Der Abschlussprüfer nimmt an der Sitzung und an den Verhandlungen über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht teil und berichtet von den wesentlichen Ergebnissen seiner Prüfung.

5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, es sei denn, ein Gesetz oder eine Verordnung sehen etwas anderes vor.

6. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden festgestellt. Er gilt dann solange als beschlussfähig, wie seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

7. Wird der Verwaltungsrat nach Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

8. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn

- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
- sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter/innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

9. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat außerhalb von Verwaltungsratssitzungen seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch oder unter Verwendung anderer Telekommunikationstechniken fassen. Dies gilt, solange kein Mitglied des Verwaltungsrats dem widerspricht oder soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt. Weiteres zur Dringlichkeit wird in der Geschäftsordnung geregelt.

10. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz oder dieser Anstaltssatzung etwas Abweichendes geregelt ist. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

11. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben und dem Verwaltungsrat vorzulegen sind. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

12. Der Verwaltungsrat soll den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

### § 11

#### Pflichten und Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

3. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Verwaltungsrat hat dem Kreistag des Kreises Lippe über seine Tätigkeit, insbesondere über die Prüfung der Geschäftsführung während des Wirtschaftsjahres und die Prüfung zu berichten.

5. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
  - die Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren,
  - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Anzahl und Zusammensetzung sowie die entsendenden Organisationen für den örtlichen Beirat gemäß § 18d SGB II, wobei die Vorgaben des § 13 dieser Satzung zu berücksichtigen sind,
  - die Geschäftsordnung des Vorstands; der Vorstand kann dem Verwaltungsrat einen Geschäftsordnungsentwurf vorlegen,
  - jede Art von Grundstücksgeschäften,
  - die Aufnahme von Krediten mit Ausnahme von Kassenkrediten,
  - den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 50.000,00 Euro, sofern es sich nicht um gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen handelt bzw. die Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan oder dem Arbeitsmarktprogramm enthalten sind; bei regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,
  - die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen - mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

6. Entscheidungen des Verwaltungsrats im Falle des Buchstaben i) bedürfen der Zustimmung des Kreistags.

## **§ 12 Kreistag des Kreises Lippe**

Der Kreistag des Kreises Lippe entscheidet über die in § 11 Abs. 6 aufgeführten Angelegenheiten hinaus über:

- den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Anstaltsatzung,
- die Entlastung des Verwaltungsrats,
- die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts über die Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- die Auflösung der Anstalt,
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Verwaltungsrats und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt bei Rechtsstreitigkeiten mit dem vorgenannten Personenkreis,
- Ersternennung von Beamtinnen und Beamten sowie
- über sonstige vom Gesetz festgelegte Angelegenheiten.

## **§ 13 Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II**

1. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des § 18d SGB II hat die Anstalt einen Beirat. Der Beirat berät die Anstalt bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.

2. Der Beirat setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter von folgenden Organisationen/Körperschaften zusammen:

- Agentur für Arbeit
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Beamtenbund (dbb)
- Hochschule Ostwestfalen-Lippe
- Arbeitgeberverband
- Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Lippe
- Industrie- und Handelskammer
- Kreishandwerkerschaft
- Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Lippe
- Kreis Lippe
- kreisangehörige Städte und Gemeinden
- lippische Berufskollegs

Über die in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Beirat berufenen Organisationen und Körperschaften nach eigenem Ermessen. Dabei sind mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

3. Der Beirat tagt mindestens jährlich und wird vom Vorstand der Anstalt über die wesentlichen Aktivitäten informiert.

4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand der Anstalt nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil und kann sich hierbei vertreten lassen.

5. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich und ist nicht mit einer Aufwandsentschädigung verbunden.

6. Die Regelungen des § 6 dieser Satzung gelten für die Mitglieder des örtlichen Beirats entsprechend.

## **§ 14 Verpflichtungserklärung**

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Jobcenter Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

2. Die/der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, das stellvertretende Vorstandsmitglied mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 15 Wirtschaftsführung**

1. Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

2. Die Anstalt ist unter Beachtung des öffentlichen Zwecks sparsam und wirtschaftlich zu führen. Sie führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gemäß § 20 Kommunalunternehmensverordnung (KUV). Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.

### **§ 16 Wirtschaftsplan**

1. Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr rechtzeitig vor Beginn einen Wirtschaftsplan nach §§ 16 ff. KUV aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan besteht. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und gegebenenfalls eine Stellenübersicht entsprechend § 8 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung, die ihrerseits auf einem Investitionsprogramm beruht, zugrunde zu legen.

2. Unmittelbar nach Feststellung durch den Verwaltungsrat ist der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen dem Kreis Lippe zur Kenntnis zu geben. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss der Anstalt sind als Anlage in den Konzernabschluss des Kreises Lippe aufzunehmen.

3. Zeigt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass voraussichtlich eine erhebliche Abweichung von dem Wirtschaftsplan eintreten wird, ist unverzüglich der Verwaltungsrat zu unterrichten und ihm ein geänderter Wirtschaftsplan zur Entscheidung vorzulegen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Abweichungen von über zehn Prozent.

### **§ 17 Jahresabschluss und Prüfung**

1. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht (§§ 22 bis 26 KUV).

2. Der Vorstand hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB (1. und 2. Abschnitt) für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des neuen Wirtschaftsjahres für das vergangene Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

3. Der vom Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind vom Vorstand unverzüglich nach Eingang dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest.

4. Gleichzeitig sind der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht der Revision des Kreises Lippe vorzulegen. Der Revision des Kreises Lippe werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

5. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend.

6. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem Beteiligungsmanagement des Kreises Lippe unverzüglich nach dessen Eingang zu übersenden.

7. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Feststellungsvermerk der Revision des Kreises Lippe sind ortsüblich bekannt zu machen (§ 27 KUV). Im Anhang zum Jahresabschluss werden individualisiert die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW veröffentlicht. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hinzuweisen.

### **§ 18 Auflösung der Anstalt**

Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Beschluss des Kreistags des Kreises Lippe.

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Unternehmensvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Kreis Lippe zu.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 20 Salvatorische Klausel**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Satzung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung wird der Kreistag des Kreises Lippe eine solche beschließen, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

2. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Satzung auswirken, wird diese in angemessener Frist durch den Kreistag des Kreises Lippe an die rechtlichen Gegebenheiten angepasst.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kr.Bl. Lippe 04.05.2012

## 198 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2012

### 1. Haushaltssatzung des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV. NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Lippe mit Beschluss vom 12.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **361.862.263,- EUR**  
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **363.674.767,- EUR**

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **358.989.122,- EUR**  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **356.370.297,- EUR**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **30.375.958,- EUR**  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **44.190.690,- EUR**

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

**17.386.044,- EUR**

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**10.682.500,- EUR**

festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

**1.812.504,- EUR**

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**85.000.000,- EUR**

festgesetzt.

#### § 6

a) Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **43,943 %** der Bemessungsgrundlagen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz festgesetzt.

b) Von den Städten und Gemeinden, die kein eigenes Jugendamt unterhalten (kreisangehörige Städte und Gemeinden ohne die Städte Bad Salzuflen, Detmold, Lage und Lemgo), wird zur Deckung des Nettoausgabedarfes des Kreisjugendamtes eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung zur Kreisumlage) von **22,908 %** der Bemessungsgrundlagen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhoben.

c) Von den Städten und Gemeinden, die Schüler in die Kreisgesamtschule in Lemgo entsenden, wird zur Deckung des Netto-Ausgabedarfes der Kreisgesamtschule im Haushaltsjahr 2012 eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung zur Kreisumlage) aufgrund der Schülerzahl nach dem Stand vom 15.10.2011 erhoben. Der Umlagesatz der durch die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wird folgendermaßen festgesetzt:

Stadt / Gemeinde	Umlagesatz	
Bad Salzuflen	<b>0,10848</b>	%
Barntrup	<b>1,17749</b>	%
Blomberg	<b>0,18841</b>	%
Detmold	<b>0,00963</b>	%
Dörentrup	<b>3,31628</b>	%
Extertal	<b>0,47550</b>	%
Kalletal	<b>1,49301</b>	%
Lage	<b>0,57449</b>	%
Lemgo	<b>2,23235</b>	%
Oerlinghausen	<b>0,03494</b>	%
Schieder-Schwalenberg	<b>0,03568</b>	%

Die Umlagen sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von **5 % p.a.** für die ausstehenden Beträge erhoben.

## § 7 Budgets

Zur flexiblen Haushaltsführung werden die Erträge und Aufwendungen

- innerhalb der einzelnen Fachbereiche,
- innerhalb des FB 1 und des Bürger- und Unternehmensservices, Wirtschaftsförderung,
- innerhalb des Referats Landrat, Pressestelle,
- innerhalb der Revision,
- innerhalb der Polizeiverwaltung,
- innerhalb des Bereiches Planen und Bauen und
- innerhalb des Regiebetriebes Bevölkerungsschutz

gem. § 21 Abs. 1 GemHVO mit Ausnahme

- der Personal- und Versorgungsaufwendungen und
- der bilanziellen Abschreibungen

jeweils zu einem Budget verbunden. In dem Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

## § 8 Genehmigung von Budgetverschlechterungen

Hinweis: Die Einteilung der Aufwendungen und Erträge in Gruppen ergibt sich aus der nachstehenden Anlage.

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die durch Mehrerträge innerhalb des Budgets gedeckt werden:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Gruppen 1 bis 2	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung durch die Leiter der in § 7 genannten Budgets
--	--

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Gruppen 4 und 5	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers
--	--

### Außerplanmäßige Aufwendungen, die durch Einsparungen bei Aufwendungen innerhalb des Budgets gedeckt werden:

Außerplanmäßige Aufwendungen der Gruppen 1 bis 2	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung durch die Leiter der in § 7 genannten Budgets
--	--

Außerplanmäßige Aufwendungen der Gruppen 4 und 5	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers
--	--

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die durch das Gesamtbudget gedeckt werden:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Gruppen 1 bis 2	über 150.000 EUR im Einzelfall	<b>Zuständigkeit</b> Genehmigung des Kreistages
	bis einschl. 150.000 EUR im Einzelfall	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Gruppen 4 und 5	über 30.000 EUR im Einzelfall	Genehmigung des Kreistages
	bis einschl. 30.000 EUR im Einzelfall	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers

### Budgetverschlechterungen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen:

Budgetverschlechterungen, die sich durch Überschreitung des Eckwertes der Personal- und Versorgungsaufwendungen ergeben	über 150.000 EUR	<b>Zuständigkeit</b> Genehmigung des Kreistages
	bis einschl. 150.000 EUR	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers
Überschreitung der Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb eines Budgets bei Einhaltung des Eckwertes		Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers

### Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen:

Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	bis einschl. 60.000 EUR bei Einhaltung der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit im Rahmen des Finanzplanes	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung durch die Leiter der in § 7 genannten Budgets
Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	über 60.000 EUR	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers
Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	bis einschl. 150.000 EUR bei Einhaltung der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit im Rahmen des Finanzplanes	Genehmigung der Kämmerin/des Kämmerers
Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	über 150.000 EUR	Genehmigung des Kreistages

Entsprechend ist bei Budgetverschlechterungen im Finanzplan zu verfahren.



## § 9 Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

kw-Vermerk: Die Stelle entfällt mit dem Ausscheiden des/ der Stelleninhabers/ Stelleninhaberin.

ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des/ der Stelleninhabers/ Stelleninhaberin umzuwandeln.

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 12.03.2012

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 KrO NW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 20.03.2012 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung vom 03.05.2012 abgeschlossen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab dem 10.05.2012 im Kreishaus – Bürgerservice -, Felix – Fechenbach - Str. 5, 32756 Detmold öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 03.05.2012

Im Auftrag  
Grabbe

## Einteilung der Aufwendungen und Erträge in Gruppen

Für die Einteilung der Aufwendungen gelten die folgenden Gruppen:

#### Gruppe 1

Aufwendungen, die dem Grunde und der Höhe nach aufgrund von Rechtsvorschriften festgelegt sind  
Dispositionsrahmen: 0 %

#### Gruppe 2

Aufwendungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften dem Grunde und der Höhe nach festgelegt sind, jedoch geringfügig beeinflusst werden können  
Dispositionsrahmen: 5 %

#### Gruppe 3

Personal- und Versorgungsaufwendungen  
Dispositionsrahmen: Stellenplan

#### Gruppe 4

Aufwendungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften grundsätzlich geleistet werden müssen, jedoch der Höhe nach variabel sind  
Dispositionsrahmen: 50 %

#### Gruppe 5

Aufwendungen, zu deren Leistung keine detaillierten Rechtsvorschriften bestehen  
Dispositionsrahmen: 100 %

Für die Einteilung der Erträge gelten die folgenden Gruppen:

#### Gruppe 1

Erträge, die aufgrund von Rechtsvorschriften festgelegt sind und die gar nicht oder nur geringfügig beeinflusst werden können

#### Gruppe 2

Erträge, die aufgrund von Rechtsvorschriften erhoben werden müssen, jedoch der Höhe nach variabel sind

#### Gruppe 3

Erträge, die in Zusammenhang mit Personalaufwendungen stehen

#### Gruppe 4

Erträge, zu deren Erhebung keine detaillierten Rechtsvorschriften bestehen bzw. die mit Aufwendungen der Gruppe 5 korrespondieren

Die vorstehende Einteilung der Aufwendungen und Erträge in Gruppen gilt entsprechend für die Einteilung der Auszahlungen und Einzahlungen.

**Bestimmungen über Deckungsvermerke**

**A. Gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 21 GemHVO**

Es werden alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ferner werden die Aufwendungen der allgemeinen Finanzierungsmittel für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt entsprechend bei Auszahlungen.

Davon ausgenommen sind:

- Aufwands- und Auszahlungskonten, die als begünstigtes Konto zu einem zweckgebundenen Ertrag und einer zweckgebundenen Einzahlung gehören,
- die Verfügungsmittel des Landrates (Produkt 001 001; Ergebniskonto 5491000, Finanzkonto 7491000),
- Abschreibungen und
- die Personal- und Versorgungsaufwendungen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die Abschreibungen sind innerhalb der unter § 7 der Haushaltsatzung genannten Budgets gegenseitig deckungsfähig. Dieses gilt entsprechend für die jeweiligen Auszahlungen.

**B. Übertragbarkeit nach § 22 Abs. 1 GemHVO**

Alle Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden für übertragbar erklärt.

**C. Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO**

Bei folgenden Konten werden die jeweiligen Erträge und Einzahlungen für zweckgebunden zu den entsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen erklärt:

**Produkt 001 002 001: Gleichstellung**

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
4482000	Kostenerstattung von Gemeinden	5429400	Sonstige Geschäftsaufwendungen
4461000	Sonstige Verwaltungs- und Betriebserträge		
Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
6482000	Kostenerstattung von Gemeinden	7429400	Sonstige Geschäftsauszahlungen
6461000	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinzahlungen		

**Produkt 001 003 002: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
6488000	Sonstige Erstattungen/ Kreisblatt	7429500	Mehrwertsteuer - Zahllast

**Produkt 001 003 006: Gebäudewirtschaft**

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
6461000	Stromverkauf aus Fotovoltaikanlage	7429400	Mehrwertsteuer - Zahllast

**Produkt 001 004 001: Personalbetreuung**

Finanzkonto	Einzahlungen, soweit umsatzsteuerpflichtig	Finanzkonto	Auszahlungen
6482000	Erstattung von Gemeinden	7429500	Mehrwertsteuer - Zahllast

**Produkt 001 004 005: Finanzmanagement**

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
4488000	Erstattung kommunaler Schaden-sausgleich	5429520	Umlage kommunaler Schadensausgleich
Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
6488000	Erstattung kommunaler Schaden-sausgleich	7429520	Umlage kommunaler Schadensausgleich

**Produkt 001 008 002: Informationstechnik - IT**

Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
6488010	Servicepauschale PC (MWSt.)	7429400	Mehrwertsteuer - Zahllast

**Produkt 002 005 003: Wahlen**

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
4141000	Zuweisungen Land - Landtagswahl -	5312000	Zuweisungen an Gemeinden - Kosten Landtagswahl -
		5291000	Kosten Landtagswahl
Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
6141000	Zuweisungen Land - Landtagswahl -	7312000	Zuweisungen an Gemeinden - Kosten Landtagswahl -
		7291000	Kosten Landtagswahl
Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
4141100	Zuweisungen Land - Bundestagswahl -	5312100	Zuweisungen an Gemeinden - Kosten Bundestagswahl -
		5291100	Kosten Bundestagswahl
Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
6141100	Zuweisungen Land - Bundestagswahl -	7312100	Zuweisungen an Gemeinden - Kosten Bundestagswahl -
		7291100	Kosten Bundestagswahl
Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
4141200	Zuweisungen Land - Europawahl -	5312200	Zuweisungen an Gemeinden - Kosten Europawahl -
		5291200	Kosten Europawahl
Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
6141200	Zuweisungen Land - Europawahl -	7312200	Zuweisungen an Gemeinden - Kosten Europawahl -
		7291200	Kosten Europawahl

**Produkt 002 009 002: Katastrophenschutz**

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
4481100	Erstattungen vom Land (fachbezogene Kreispauschale)	5429600	überörtliche und landesweite Hilfsmaßnahmen
Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
6481100	Erstattungen vom Land (fachbezogene Kreispauschale)	7429600	überörtliche und landesweite Hilfsmaßnahmen

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
4481400	Erstattungen vom Land - Ertrag aus Auflösung PRAP	5255100	Unterhaltung Katastrophenschutzkomponenten Land

**Produkt 003 001 002: Schulamtsverwaltung**

Ergebniskonto	Erträge	Ergebniskonto	Aufwendungen
4148000	Zuschüsse Comenius-Regio Partnerschaft	5318000	Projektkosten Comenius-Regio Partnerschaft
Finanzkonto	Einzahlungen	Finanzkonto	Auszahlungen
6148000	Zuschüsse Comenius-Regio Partnerschaft	7318000	Projektkosten Comenius-Regio Partnerschaft

**Produkt 003 001 003: Bildung**

<b>Ergebniskonto</b> 4141100	<b>Erträge</b> Zuweisung Land Bildungsnetzwerk Inklusion	<b>Ergebniskonto</b> 5318070	<b>Aufwendungen</b> Projektkosten Bildungsnetzwerk Inklusion
<b>Finanzkonto</b> 6141100	<b>Einzahlungen</b> Zuweisung Land Bildungsnetzwerk Inklusion	<b>Finanzkonto</b> 7318070	<b>Auszahlungen</b> Projektkosten Bildungsnetzwerk Inklusion
<b>Ergebniskonto</b> 4480000	<b>Erträge</b> Bundeseerstattung Projekt „Lernen vor Ort“	<b>Ergebniskonto</b> 5318050	<b>Aufwendungen</b> Projektaufwand „Lernen vor Ort“
<b>Finanzkonto</b> 6480000	<b>Einzahlungen</b> Bundeseerstattung Projekt „Lernen vor Ort“	<b>Finanzkonto</b> 7318050	<b>Auszahlungen</b> Projektauszahlungen „Lernen vor Ort“
<b>Ergebniskonto</b> 4480100	<b>Erträge</b> Bundeseerstattung für das Projekt „Jobstarter“	<b>Ergebniskonto</b> 5318060	<b>Aufwendungen</b> Projektkosten „Jobstarter“
<b>Finanzkonto</b> 6480100	<b>Einzahlungen</b> Bundeseerstattung für das Projekt „Jobstarter“	<b>Finanzkonto</b> 7318060	<b>Auszahlungen</b> Projektkosten „Jobstarter“

**Produkt 005 003 006: Förderung von sozialen Einrichtungen und Diensten**

<b>Ergebniskonto</b> 4141000	<b>Erträge</b> Zuweisungen Land für Sucht- u. Drogenberatung	<b>Ergebniskonto</b> 5318140	<b>Aufwendungen</b> Weiterleitung Landesmittel Sucht- und Drogenberatung
<b>Finanzkonto</b> 6141000	<b>Einzahlungen</b> Zuweisungen Land für Sucht- u. Drogenberatung	<b>Finanzkonto</b> 7318140	<b>Auszahlungen</b> Weiterleitung Landesmittel Sucht- und Drogenberatung
<b>Ergebniskonto</b> 4651000	<b>Erträge</b> Anteilige Gewinnzuschüttung Sparkasse	<b>Ergebniskonto</b> 5318130	<b>Aufwendungen</b> Zuschuss Verein Alraune
<b>Finanzkonto</b> 6651000	<b>Einzahlungen</b> Anteilige Gewinnzuschüttung Sparkasse	<b>Finanzkonto</b> 7318130	<b>Auszahlungen</b> Zuschuss Verein Alraune

**Produkt 006 001 001: Tagesbetreuung**

<b>Ergebniskonto</b> 4141110	<b>Erträge</b> Zuweisungen Land - zusätzliche U3-Pauschalen	<b>Ergebniskonto</b> 5318040	<b>Aufwendungen</b> Betriebskostenzuschüsse – Weiterleitung zusätzliche U3-Pauschalen
<b>Finanzkonto</b> 6141110	<b>Einzahlungen</b> Zuweisungen Land - zusätzliche U3-Pauschalen	<b>Finanzkonto</b> 7318040	<b>Auszahlungen</b> Betriebskostenzuschüsse – Weiterleitung zusätzliche U3-Pauschalen
<b>Ergebniskonto</b> 4141900	<b>Erträge</b> Zuweisungen Land aus KP II (Auflösung PRAP)	<b>Ergebniskonto</b> 5318110	<b>Aufwendungen</b> Zuschüsse Kita-Ausbau aus KP II (Auflösung ARAP)
<b>Ergebniskonto</b> 4141910	<b>Erträge</b> Zuweisungen Land aus U3-Förderung (Auflösung PRAP)	<b>Ergebniskonto</b> 5318100	<b>Aufwendungen</b> Zuschüsse Kita-Ausbau aus U3-Förderung (Auflösung ARAP)

**Produkt 006 002 002: Jugendschutz**

<b>Ergebniskonto</b> 4461000	<b>Erträge</b> Teilnehmerentgelte Deeskalationsprojekt	<b>Ergebniskonto</b> 5431700	<b>Aufwendungen</b> Projekt DeeskalationstrainerIn
<b>Finanzkonto</b> 6461000	<b>Einzahlungen</b> Teilnehmerentgelte Deeskalationsprojekt	<b>Finanzkonto</b> 7431700	<b>Auszahlungen</b> Projekt DeeskalationstrainerIn

**Produkt 009 002 001: Auftragsvermessungen**

<b>Finanzkonto</b> 6311100	<b>Einzahlungen</b> Verwaltungsgebühren mit 16% Mehrwertsteuer	<b>Finanzkonto</b> 7429400	<b>Auszahlungen</b> Mehrwertsteuer - Zahllast
<b>Finanzkonto</b> 6311200	<b>Einzahlungen</b> Verwaltungsgebühren mit 19% Mehrwertsteuer		

**Produkt 009 002 006: Benutzung des Liegenschaftskatasters**

<b>Finanzkonto</b> 6311200	<b>Einzahlungen</b> Verwaltungsgebühren mit 7% Mehrwertsteuer	<b>Finanzkonto</b> 7429400	<b>Auszahlungen</b> Mehrwertsteuer – Zahllast
<b>Finanzkonto</b> 6311300	<b>Einzahlungen</b> Verwaltungsgebühren mit 19% Mehrwertsteuer		

**Produkt 009 002 008: Wertgutachten, Wertauskünfte und Stellungnahmen**

<b>Finanzkonto</b> 6311200	<b>Einzahlungen</b> Verwaltungsgebühren mit 19% Mehrwertsteuer	<b>Finanzkonto</b> 7429400	<b>Auszahlungen</b> Mehrwertsteuer - Zahllast
-------------------------------	---	-------------------------------	--

**Produkt 011 001 001: Sicherstellung der Abfallentsorgung**

<b>Finanzkonto</b> 6483000	<b>Einzahlungen</b> Personal- und Sachkostenerstattung	<b>Finanzkonto</b> 7429500	<b>Auszahlungen</b> Mehrwertsteuer - Zahllast
-------------------------------	---	-------------------------------	--

**Produkt 013 001 002: Landschaftspflege**

<b>Ergebniskonto</b> 4148090	<b>Erträge</b> Ausgleichs- und Ersatzgelder Dritter für konsumtive Zwecke	<b>Ergebniskonto</b> 5291090	<b>Aufwendungen</b> Maßnahmen in Schutzgebieten aus Ausgleichs- und Ersatzgeldern
<b>Finanzkonto</b> 6148090	<b>Einzahlungen</b> Ausgleichs- und Ersatzgelder Dritter für konsumtive Zwecke	<b>Finanzkonto</b> 7291090	<b>Auszahlungen</b> Maßnahmen in Schutzgebieten aus Ausgleichs- und Ersatzgeldern
<b>Finanzkonto</b> 6818090	<b>Einzahlungen</b> Ausgleichs- und Ersatzgelder Dritter für investive Zwecke	<b>Finanzkonto</b> 7821090	<b>Auszahlungen</b> Grundenwerb aus Ausgleichs- und Ersatzgeldern
		<b>Finanzkonto</b> 7891090	<b>Auszahlungen</b> Umsetzungsmaßnahmen in Landschaftsplänen aus Ersatzgeldern

**Produkt 015 001 001: Wirtschafts- und Strukturförderung**

<b>Ergebniskonto</b> 4141000	<b>Erträge</b> Zuweisungen Land NRW-Tag 2012	<b>Ergebniskonto</b> 5318200	<b>Aufwendungen</b> Projektmittel NRW-Tag 2012
<b>Ergebniskonto</b> 4146000	<b>Erträge</b> Sponsorenerträge NRW-Tag 2012		
<b>Ergebniskonto</b> 4461000	<b>Erträge</b> Verkehrserträge NRW-Tag 2012 (Park and Ride)		
<b>Finanzkonto</b> 6141000	<b>Einzahlungen</b> Zuweisungen Land NRW-Tag 2012	<b>Finanzkonto</b> 7318200	<b>Auszahlungen</b> Projektmittel NRW-Tag 2012
<b>Ergebniskonto</b> 6146000	<b>Erträge</b> Sponsoreneinzahlungen NRW-Tag 2012		
<b>Ergebniskonto</b> 6461000	<b>Erträge</b> Verkehrseinzahlungen NRW-Tag 2012 (Park and Ride)		
<b>Ergebniskonto</b> 6521000	<b>Erträge</b> Steuererstattungen Vorsteuer NRW-Tag 2012		

<b>Ergebniskonto</b> 4141100	<b>Erträge</b> Zuweisungen vom Land für das Projekt „DünenLeben“	<b>Ergebniskonto</b> 5318110	<b>Aufwendungen</b> Projekt „DünenLeben“	<b>Ergebniskonto</b> 4141000	<b>Erträge</b> Pauschalzuweisung Land ÖPNV	<b>Ergebniskonto</b> 5315400	<b>Aufwendungen</b> Weiterleitung Pauschalzuweisung Land ÖPNV
4148100	Sponsorengelder Projekt „DünenLeben“			<b>Finanzkonto</b> 6141000	<b>Einzahlungen</b> Pauschalzuweisung Land ÖPNV	<b>Finanzkonto</b> 7315400	<b>Auszahlungen</b> Weiterleitung Pauschalzuweisung Land ÖPNV
<b>Finanzkonto</b> 6141100	<b>Einzahlungen</b> Zuweisungen vom Land für das Projekt „DünenLeben“	<b>Finanzkonto</b> 7318110	<b>Auszahlungen</b> Projekt „DünenLeben“	<b>Ergebniskonto</b> 4141100	<b>Erträge</b> Zuweisung Ausbildungsverkehrspauschale	<b>Ergebniskonto</b> 5315300	<b>Aufwendungen</b> Weiterleitung Ausbildungsverkehrspauschale
6148100	Sponsorengelder Projekt „DünenLeben“			<b>Finanzkonto</b> 6141100	<b>Einzahlungen</b> Zuweisung Ausbildungsverkehrspauschale	<b>Finanzkonto</b> 7315300	<b>Auszahlungen</b> Weiterleitung Ausbildungsverkehrspauschale
<b>Ergebniskonto</b> 4141200	<b>Erträge</b> Zuweisungen vom Land für das Projekt „Zu_hören“	<b>Ergebniskonto</b> 5318120	<b>Aufwendungen</b> Projekt „Zu_hören“	<b>Ergebniskonto</b> 4141900	<b>Erträge</b> Zuweisung Land aus KP II (Auflösung PRAP)	<b>Ergebniskonto</b> 5315300	<b>Aufwendungen</b> Weiterleitung KP II an Eigenbetriebe (Auflösung ARAP)
4148200	Sponsorengelder Projekt „Zu_hören“	5318060	Weiterleitung Fördermittel HS für Musik „Zu_hören“				
<b>Finanzkonto</b> 6141200	<b>Einzahlungen</b> Zuweisungen vom Land für das Projekt „Zu_hören“	<b>Finanzkonto</b> 7318120	<b>Auszahlungen</b> Projekt „Zu_hören“				
6148200	Sponsorengelder Projekt „Zu_hören“	7318060	Weiterleitung Fördermittel HS für Musik „Zu_hören“				

\*) Die Erträge auf den beiden vorstehenden Konten sind insgesamt zweckgebunden für die Projektaufwendungen (Projektmittel und Weiterleitung)

<b>Ergebniskonto</b> 4141300	<b>Erträge</b> Zuweisungen vom Land für das Projekt „Elektrisch bewegt“	<b>Ergebniskonto</b> 5318130	<b>Aufwendungen</b> Projekt „Elektrisch bewegt“	<b>Ergebniskonto</b> 4141900	<b>Erträge</b> Zuweisungen Land aus KP II (Auflösung PRAP)	<b>Ergebniskonto</b> 5317100	<b>Aufwendungen</b> Zuschuss Turnhalle Topehlenschule aus KP II (Auflösung ARAP)
4148300	Sponsorengelder Projekt „Elektrisch bewegt“	5318070	Weiterleitung Fördermittel an HS OWL „Elektrisch bewegt“	<b>Finanzkonto</b> 6926400	<b>Einzahlungen</b> Umschuldung von Krediten öffentlicher Bereich	<b>Finanzkonto</b> 7926400	<b>Auszahlungen</b> Umschuldung von Krediten öffentlicher Bereich
<b>Finanzkonto</b> 6141300	<b>Einzahlungen</b> Zuweisungen vom Land für das Projekt „Elektrisch bewegt“	<b>Finanzkonto</b> 7318130	<b>Auszahlungen</b> Projekt „Elektrisch bewegt“	<b>Finanzkonto</b> 6927400	<b>Einzahlungen</b> Umschuldung von Krediten Kreditinstitute	<b>Finanzkonto</b> 7927400	<b>Auszahlungen</b> Umschuldung von Krediten Kreditinstitute
6148300	Sponsorengelder Projekt „Elektrisch bewegt“	7318070	Weiterleitung Fördermittel an HS OWL „Elektrisch bewegt“				

\*) Die Einzahlungen auf den beiden vorstehenden Konten sind insgesamt zweckgebunden für die Projektauszahlungen (Projektmittel und Weiterleitung)

<b>Ergebniskonto</b> 4141400	<b>Erträge</b> Zuweisungen vom Land für das Projekt „ElektrischMobil“	<b>Ergebniskonto</b> 5318150	<b>Aufwendungen</b> Projekt „ElektrischMobil“	<b>Ergebniskonto</b> 4141900	<b>Erträge</b> Zuweisungen Breitbandversorgung KP II (PRAP)	<b>Ergebniskonto</b> 5318090	<b>Aufwendungen</b> Weiterleitung Zuschüsse aus KP II (ARAP)
<b>Finanzkonto</b> 6141400	<b>Einzahlungen</b> Zuweisungen vom Land für das Projekt „ElektrischMobil“	<b>Finanzkonto</b> 7318150	<b>Auszahlungen</b> Projekt „ElektrischMobil“	<b>Finanzkonto</b> 6811001 I 94110001	<b>Einzahlungen</b> Investitionszuwendung Land – EFRE-Projekt „DünenLeben“	<b>Finanzkonto</b> 7831001 I 94110001	<b>Auszahlungen</b> Vermögensgegenstände EFRE-Projekt „DünenLeben“
<b>Ergebniskonto</b> 4141900	<b>Erträge</b> Zuweisungen vom Land für das Projekt „ElektrischMobil“	<b>Ergebniskonto</b> 5318150	<b>Aufwendungen</b> Projekt „ElektrischMobil“	<b>Finanzkonto</b> 6811001 I 94110002	<b>Einzahlungen</b> Investitionszuwendung Land – EFRE-Projekt „Zu_hören“	<b>Finanzkonto</b> 7831001 I 94110002	<b>Auszahlungen</b> Vermögensgegenstände EFRE-Projekt „Zu_hören“
<b>Finanzkonto</b> 6811001 I 94110001	<b>Einzahlungen</b> Investitionszuwendung Land – EFRE-Projekt „DünenLeben“	<b>Finanzkonto</b> 7831001 I 94110001	<b>Auszahlungen</b> Vermögensgegenstände EFRE-Projekt „DünenLeben“	<b>Finanzkonto</b> 6811001 I 94110003	<b>Einzahlungen</b> Investitionszuwendung Land - EFRE-Projekt „Elektrisch bewegt“	<b>Finanzkonto</b> 7831001 I 94110003	<b>Auszahlungen</b> Vermögensgegenstände EFRE-Projekt „Elektrisch bewegt“

### **Produkt 015 001 002: Beteiligungen**

<b>Ergebniskonto</b> 4141900	<b>Erträge</b> Zuweisungen Land aus KP II (Auflösung PRAP)	<b>Ergebniskonto</b> 5317300	<b>Aufwendungen</b> Dachgeschossausbau GPZ aus KP II (Auflösung ARAP)
---------------------------------	---	---------------------------------	--

### **Produkt 015 001 003: Zuführungen an die Eigenbetriebe**

<b>Ergebniskonto</b> 4141900	<b>Erträge</b> Zuweisungen Land aus KP II (Auflösung PRAP)	<b>Ergebniskonto</b> 5315300	<b>Aufwendungen</b> Weiterleitung KP II an Eigenbetriebe (Auflösung ARAP)
---------------------------------	---	---------------------------------	--

### **Produkt 015 001 004: Wilbaser Markt**

<b>Finanzkonto</b> 6411000	<b>Einzahlungen</b> Standmieten Wilbaser Markt	<b>Finanzkonto</b> 7429400	<b>Auszahlungen</b> Mehrwertsteuer – Zahllast
-------------------------------	---	-------------------------------	--

### **Produkt 016 001 002: Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**

<b>Ergebniskonto</b> 4141900	<b>Erträge</b> Zuweisungen Land aus KP II (Auflösung PRAP)	<b>Ergebniskonto</b> 5317100	<b>Aufwendungen</b> Zuschuss Turnhalle Topehlenschule aus KP II (Auflösung ARAP)
<b>Finanzkonto</b> 6926400	<b>Einzahlungen</b> Umschuldung von Krediten öffentlicher Bereich	<b>Finanzkonto</b> 7926400	<b>Auszahlungen</b> Umschuldung von Krediten öffentlicher Bereich
<b>Finanzkonto</b> 6927400	<b>Einzahlungen</b> Umschuldung von Krediten Kreditinstitute	<b>Finanzkonto</b> 7927400	<b>Auszahlungen</b> Umschuldung von Krediten Kreditinstitute

Die vorstehenden Konten sind damit von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Kr.Bl. Lippe 04.05.2012

### **Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.